

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 15. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2023)

zum Thema:

Sicherheit von Personen in Berlin III

und **Antwort** vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 776
vom 15. September 2023
über Sicherheit von Personen in Berlin III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Polizeibeamte (bitte angeben nach Vollzeitstellenäquivalent) waren in den Jahren 2011 bis 2023 jeweils jährlich für den Personenschutz eingesetzt?
2. Wie viele Stellen welcher Besoldungsgruppe(n) waren jeweils in diesem Bereich vorgesehen und wie viele dieser Stellen waren jeweils zum 31.12. eines Jahres unbesetzt?
3. Wie viele Personen sind in den Jahren 2011 bis 2023 - jeweils für welchen Zeitraum des Jahres - durch wie viele Personenschützer am Tag geschützt worden? (e.g. „3 Personen an 365 Tagen Jahr durch insgesamt 6 Personenschützer in drei Schichten“)?

Zu 1. - 3.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1. - 3. der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/26008 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

4. Welche Mitglieder des Senats und der jeweiligen Parlamente (bitte gesondert angeben) haben in den Jahren 2011 bis 2023 in welchem konkreten Umfang Personenschutz durch die Polizei Berlin erhalten?

Zu 4.:

Im Zeitraum von 2011 bis 2023 (Stand: 26. September 2023) haben die Präsidentin bzw. der Präsident des Abgeordnetenhauses, die Regierende Bürgermeisterin bzw. der Regierende Bürgermeister von Berlin, die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport sowie die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe Personenschutzmaßnahmen erhalten. Zusätzlich wurden in den Jahren 2019 und 2020 auch Personenschutzmaßnahmen für die Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement und Internationales in der Berliner Senatskanzlei durchgeführt. Die Maßnahmen erfolgten jeweils zu bestimmten Zeiten bzw. aus besonderem Anlass.

5. Wie viele Privatwohnungen oder Büros (bitte separat ausweisen) von Mitgliedern des Senats, deren Angehörigen oder Mitgliedern der Parlamente (bitte gesondert angeben) sind in den Jahren 2011 bis 2023 - jeweils für welchen Zeitraum - als Objekte durch die Polizei Berlin geschützt worden?

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Für den Zeitraum 2011 bis 2020 wird auf die Antwort zur Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/26008 verwiesen, die weiterhin Bestand hat. Für den erfragten Zeitraum ab 2021 ist eine Datenerhebung nicht möglich. Die Objektschutzdatenbank der Polizei Berlin ist nicht für automatisierte Recherchen im Sinne der Fragestellung ausgelegt.

6. Werden für den Schutz der Objekte zu 5) ausschließlich Angestellte im Zentralen Objektschutz („Wachpolizei“) eingesetzt?

Zu 6.:

Nein. Grundsätzlich erfolgt der Schutz der in Frage 5 genannten Objekte durch Tarifbeschäftigte des Zentralen Objektschutzes der Polizei Berlin. Diese können temporär durch Tarifbeschäftigte des Gefangenewesens bzw. durch Polizeivollzugskräfte unterstützt werden.

7. In welcher Höhe jährlich erhalten im Personenschutz eingesetzte Polizeibeamte in Berlin Zuschüsse zur Anschaffung und Pflege (Reinigungskosten) der im Dienst zu tragenden Zivilkleidung? Wann ist dieser Betrag zuletzt verändert worden?

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/26008 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

8. Wie genau und auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage ist die Aufgabe von Personenschützern des LKA Berlin definiert? Wer erteilt diesen in einer konkreten Begleitsituation – etwa auf einem Straßenfest – Weisungen?

Zu 8.:

Maßnahmen des Personenschutzes der Polizei Berlin stützen sich auf die rechtlichen Grundlagen von § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Art. 25 und Art. 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. April 1961, welches durch das Zustimmungsgesetz vom 6. August 1964 als nationales Recht anerkannt wurde. Die in der Polizei Berlin im Sinne der Fragestellung verwendete Definition lautet: „Der Personenschutz umfasst alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Personen getroffen werden.“ Weisungen im Sinne der Fragestellung können sich aus der Vorschriftenlage ergeben oder durch Vorgesetzte erteilt werden.

9. Sind die zu schützenden Personen berechtigt, den Sie schützenden Beamten Weisungen zu erteilen? Falls ausnahmsweise ja, wann und wer (Funktion)?

10. Kann – wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage – der Wunsch eines öffentlichen Funktionsträgers, unangenehmen Fragen von Bürgern auszuweichen und sich trotzdem öffentlich zu präsentieren, Anlass für ein dienstliches Handeln von im Personenschutz eingesetzten Polizeibeamten sein?

Zu 9. und 10.:

Nein.

Berlin, den 2. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport